

Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **20 (1918-1919)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Steffisburg.

Am 20. Oktober hat die Gemeinde Steffisburg ein neues Besoldungsreglement für die Lehrerschaft genehmigt, das Ansätze aufweist, die über die der benachbarten Stadt Thun hinausgehen. Man vergleiche:

Lehrkraft	Steffisburg			Thun		
	Minimum	Alterszulagen	Maximum	Minimum	Alterszulagen	Maximum
Sekundarlehrer	4700	6 × 200	5900	4300	4 × 300	5500
Primarlehrer *	2800	6 × 200	4000	2300	4 × 200	3100
Primarlehrerinnen *	2300	6 × 200	3500	1800	4 × 175	2500

* Staatsbeitrag nicht inbegriffen.

Erfreut schreibt unser Korrespondent zu diesem Resultat:

Bei uns hat's «taget»; jetzt bekommen die Schulmeister im Land herum Mut, ihre Forderungen höher zu stellen, und die Gemeinden werden nach und nach mit der bessern Bezahlung der Lehrkräfte vorwärts machen müssen. Das freut mich ebensosehr wie der heutige Erfolg.

Steffisbourg.

Le 20 octobre, la commune de Steffisbourg a approuvé un nouveau règlement sur les traitements du corps enseignant. Il contient des normes qui dépassent celles de la ville de Thoune.

Que l'on compare:

Corps enseignant	Steffisbourg			Thoune		
	Minimum	Augmentations pour années de service	Maximum	Minimum	Augmentations pour années de service	Maximum
Maitres secondaires	4700	6 × 200	5900	4300	4 × 300	5500
Maitres primaires *	2800	6 × 200	4000	2300	4 × 200	3100
Maitresses primaires *	2300	6 × 200	3500	1800	4 × 175	2500

* Non compris le subside de l'Etat.

Ravi, notre correspondant nous écrit au sujet de ce résultat:

La lumière s'est faite chez nous; maintenant, les maîtres d'école de la campagne auront le courage de majorer leurs revendications, et les communes seront tenues de relever peu à peu les traitements de leurs instituteurs.

Je m'en réjouis autant que du succès de ce jour.

Mitteilungen.

Steuersache.

Dem Unterzeichneten ist am 23. Oktober durch die Zentralsteuerkommission mitgeteilt worden, dass sie in Aussicht nehme, sein Steuereinkommen von Fr. 4200 (Selbsteinschätzung) auf Fr. 4400 zu erhöhen. Diese Mitteilung veranlasste ihn, zwei Eingaben abzufassen, von denen er sämtlichen Mitinteressenten, und das dürfte eine grosse Zahl bernischer Lehrer sein, hiermit Kenntnis gibt, in der Annahme, dass sein Vorgehen sämtliche Kollegen, die in einer ähnlichen Lage sind, veranlassen wird, ein Gleiches zu tun.

Nidau, 24. Oktober 1918.

Balmer.

An die Zentralsteuerkommission des Kantons Bern.

Von Ihrer Zuschrift vom 23. d. M. Kenntnis nehmend, teile ich Ihnen mit, dass ich gegen jede Erhöhung meiner Selbstschätzung Einspruch erheben werde. Laut Gesetz über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft werden alle Besoldungserhöhungen, die seit 1916 eingetreten sind, als Teuerungszulagen dekretiert und bei der Auszahlung der staatlichen und Gemeindefteuerungszulagen pro 1918 in Abzug gebracht. Gestützt hierauf beträgt mein rohes, versteuerbares Einkommen I. Klasse pro 1918 Fr. 4800. Mit meiner Selbstschätzung von Fr. 4200 bin ich also bedeutend zu hoch gegangen, weil ich zur Zeit meiner Selbstschätzung von falschen Voraussetzungen ausging, die seither durch die Verhandlungen im Grossen Rat anlässlich der Beratung des vorerwähnten Gesetzes als solche dargelegt wurden. Ich muss darum nicht nur gegen jede Erhöhung des Einkommensteuerkapitals förmliche Einsprache erheben, sondern eine Reduktion auf Fr. 3700 (oder beim letzten Centime genau auf Fr. 3720) verlangen. Dieses Verlangen

werde ich heute noch der hiesigen Steuerkommission einreichen und bis zu den letzten Instanzen durchfechten. Denn es geht nicht an, in der Steuerfrage so, in der Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen aber anders zu entscheiden.

Indem ich Sie ersuche, hiervon Kenntnis zu nehmen, zeichne ich

hochachtend

P. R. Balmer, Prog.-Lehrer.

Nidau, den 24. Oktober 1918.

An die Steuerkommission von Nidau.

Als ich meine Steuererklärung ausstellte, ging ich von der Voraussetzung aus, dass die Besoldungserhöhung, die mir mit dem 1. Januar 1918 zuteil wurde, wirklich eine Besoldungserhöhung sei. Dementsprechend setzte ich mein steuerbares Einkommen auf Fr. 4200 fest. Nach der Auffassung des bernischen Regierungsrates, und der Grosse Rat hat anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrer-

schaft dieser Auffassung zugestimmt, sind sämtliche Besoldungserhöhungen, die seit dem 1. Januar 1916 der bernischen Lehrerschaft zugekommen sind, als Teuerungszulagen aufzufassen, die bei der Ausrichtung der pro 1918 durch Gesetz festgelegten Teuerungszulagen in Anrechnung und Abzug zu bringen sind. Es beträgt demnach mein rohes, steuerbares Einkommen pro 1918 Fr. 4800, was einem steuerbaren Einkommen von Fr. 3700 entspricht. Ich ersuche Sie darum, entgegen meiner Selbstschätzung, die sich, wie gesagt, auf falsche Voraussetzungen stützte, die seither durch die Verhandlungen im Grossen Rat als solche dekretiert wurden, mein steuerbares Einkommen erster Klasse von Fr. 4200 auf Fr. 3700 herabzusetzen. Denn es geht nicht an, in der Steuerfrage so, bei der Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen aber anders zu entscheiden.

Hochachtend

P. R. Balmer, Prog.-Lehrer.

Nidau, den 24. Oktober 1918.